

### Kleine Mitteilungen.

Urheberrechtsschutz zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. — Die vereinigte juristische und politische Kommission des österreichischen Herrenhauses hat über den dem Hause erneut vorgelegten Staatsvertrag vom 30. Dezember 1899 zwischen dem Deutschen Kaiser im Namen des Deutschen Reichs und dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und Ungarn, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Litteratur, der Kunst und der Photographie (vgl. Börsenblatt 1900 Nr. 66, 102) folgenden Bericht an das Herrenhaus erstattet:

Das Herrenhaus des Reichsrates hat dem Staatsvertrage mit dem Deutschen Reiche, betreffend den gegenseitigen Schutz von Werken der Litteratur, der Kunst und der Photographie, auf Grund des von dem unterzeichneten Berichterstatter in der Sitzung vom 16. März 1900 (stenographisches Protokoll der XVI. Session, Seite 137) mündlich erstatteten Berichtes in eben dieser Sitzung die verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung erteilt. Nachdem die Genehmigung dieses Vertrages in dem anderen hohen Hause des Reichsrates vor Beendigung der XVI. Session nicht erfolgt ist, hat die Regierung diesen Staatsvertrag neuerlich im Herrenhause eingebracht.

Das Herrenhaus hat diesen Vertrag als eines der wichtigsten Glieder in der Reihe jener Maßregeln begrüßt, welche notwendig sind, um die Schöpfer litterarischer und artistischer Werke in den materiellen und persönlichen Interessen, die sie aus ihren Schöpfungen abzuleiten berechtigt sind, zu schützen.

Der Vertrag beruht im wesentlichen auf denselben Grundlagen wie die früheren Verträge der österreichisch-ungarischen Monarchie über diese Materie, nämlich auf dem Grundsatz der formellen Reciprocität, das heißt, er schützt die Geisteswerke, welche in dem anderen Staate einheimisch sind, mit denselben Wirkungen wie die im Inlande heimischen. Nur hinsichtlich der Dauer des Uebersehrungsrechtes macht der Vertrag hiervon eine Ausnahme, indem er sich in dieser Beziehung vollkommen der Bestimmung des österreichischen Gesetzes über das Urheberrecht vom 26. Dezember 1895 anschließt.

In einer wesentlichen Beziehung wird dieser Vertrag dem heute bestehenden anormalen Zustande ein Ende bereiten, in welchem sich in urheberrechtlicher Beziehung gegenüber dem Deutschen Reiche bis jetzt jene österreichischen Kronländer befinden, welche nicht zum ehemaligen Gebiete des Deutschen Bundes gehören.

Nach dem deutschen Reichsgesetze über das Urheberrecht sind die in Oesterreich erschienenen Werke der Kunst und Litteratur in Deutschland nur insofern geschützt, als sie aus einem Gebiete herkommen, welches früher zum Deutschen Bunde gehörte; das ist nicht der Fall bei Galizien, bei der Bukowina und bei Dalmatien.

Ein Werk, welches in Lemberg, Krakau, Czernowitz oder Zara erscheint, genießt nach dem heutigen Rechtszustande in Deutschland keinen autorrechtlichen Schutz.

Dem wird durch den vorliegenden Vertrag ein Ende gemacht, und ebenso auch jener Konsequenz, die bei strikter Anwendung der Reciprocität sich dahin ergeben würde, daß auch die im Deutschen Reiche erschienenen Werke des urheberrechtlichen Schutzes in Galizien, der Bukowina und in Dalmatien entbehren würden.

Beide Aenderungen können nur mit Befriedigung aufgenommen werden. Aus diesem Grunde ist das baldige Inkrafttreten des Vertrages höchst wünschenswert, und stellt daher die vereinigte juristisch-politische Kommission den Antrag:

„Das Herrenhaus wolle den vorliegenden Staatsverträgen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.“

Wien, 27. Februar 1901.

(gez.) Friedrich Graf Schönborn,  
Obmannstellvertreter der juristischen Kommission.  
(gez.) Dr. Lammasch,  
Berichterstatter.

Vom Reichstag. Post-Abholbücher. — Der Deutsche Reichstag nahm am 4. d. M. die Vorlage betreffend Aenderung des Gesetzes über das Postwesen in erster und zweiter Lesung an. Die Vorlage bezweckt die Ermächtigung der Reichspost zur Gebührenhebung für Brief-Abholbücher (Lettor boxes).

Goethe-Gesellschaft. — Der Großherzog von Sachsen-Weimar hat das Protektorat der Goethe-Gesellschaft übernommen und diesen Entschluß in folgendem Schreiben bekundet, das Seine Königliche Hoheit an den Vorsitzenden der Goethe-Gesellschaft, Herrn Geheimen Hofrat Dr. Kuland gerichtet hat:

„Auf das Schreiben, das Sie, Mein sehr verehrter Herr Geheimen Hofrath, im Namen der Goethe-Gesellschaft am 22. d. an Mich gerichtet haben, erwidere Ich Ihnen, daß Ich sehr

gern bereit bin, der Bitte um Uebernahme des Protektorats über diese an Stelle Meines heimgegangenen teuern Großvaters zu entsprechen. Möge deren Gewährung der Goethe-Gesellschaft beweisen, wie sehr ihr ferneres Gedeihen Mir am Herzen liegt. Weimar, den 26. Februar 1901. Wilhelm Ernst.“

### Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler:

Nord-Amerika. Vereinigte Staaten. Canada. Nördliche Polar-gegenden. Geschichte Geographie. Reisen. Ethnographie. Sprachen. Karten und Ansichten. Katalog 255 von Karl W. Hiersemann in Leipzig. 8°. 49 S. 740 Nrn.

Georg, Karl, Schlagwort-Katalog. Verzeichnis der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher und Landkarten in sachlicher Anordnung. III. Band 1893—97, bearbeitet von Karl Georg. Hannover 1901, L. Lemmermann. — 54. Lieferung. Lex.-8°. S. 1697—1728. Strassburg bis Theaterstücke.

Sonntagsruhe. — Dem Bundesrat ist der Entwurf von Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe auf Grund von § 105e Absatz 1 der Gewerbeordnung zugegangen. § 105e handelt u. a. von Gewerben, „deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist“, umfaßt also auch einen wichtigen Teil des Zeitungsgewerbes.

Königliche Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig. — Der Beginn der Studien im Sommersemester 1901 ist auf den 15. April festgesetzt. Anmeldungen von Schülern sind in den Tagen vom 11. bis 16. März, nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in der Kanzlei der Akademie erbeten.

### Personalnachrichten.

† Ottomar von Volkmer. — Zur Betrübnis seiner zahlreichen Freunde und Verehrer ist am 20. Januar 1901, einundsechzig Jahre alt, der Direktor der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, Hofrat Ottomar von Volkmer, dahingegangen. Ein Freund des Verstorbenen schreibt über ihn in der „Wiener Abendpost“: „Ottomar von Volkmer war ein seltener Mann, reich an Kenntnissen, erfahren auf zahlreichen Gebieten des Wissens, der Kunst und Technik, ein tapferer, auf dem Schlachtfelde bewährter Soldat und ein wahrhaft hingebungsvoller, nie ermüdender Arbeiter in mannigfachen Werken des Friedens, der Leiter eines hervorragenden Staats-Instituts, dem seine bedeutende Persönlichkeit geradezu neuen Inhalt, eine neue Richtung und eine internationale technische und künstlerische Bedeutung gegeben hat. Dabei war Volkmer als Chef eines an Zahl und Können reichen Personales von nie versagender Güte und Lieblichkeit, ein edler, hilfreicher und wohlthätiger Mensch, ein treuer und braver Kamerad und wahrer Freund. Deshalb ruft sein Hinscheiden Trauer und Weileid in weiten Kreisen hervor; allgemein empfindet man die Schwere des Verlustes, den das von ihm geleitete Institut, die österreichische Kunst und Technik, aber auch die Armee und ein weiter Freundeskreis erlitten hat.“

Der Nachruf geht hierauf kurz auf die bemerkenswerten Daten der militärischen Laufbahn des Verstorbenen ein, in der er sich ausgezeichnet hat, und fährt sodann fort:

„Am 26. April 1885 wurde Volkmer zum Oberstlieutenant befördert und trat am 1. Juni desselben Jahres, zum Regierungsrate ernannt, als Vicedirektor in die k. k. Hof- und Staatsdruckerei über, daselbst gleichfalls in hervorragender Weise an allen technischen Neuerungen den thätigsten Anteil nehmend. In diese Epoche fällt auch die Publikation mehrerer von ihm verfaßter fachlicher Werke.“

„Am 27. November 1893 übernahm nun Volkmer, gleichzeitig zum Hofrate ernannt, nach dem Rücktritte des Hofrates Dr. Anton Ritter v. Beck die Direktion des Institutes, dem er bereits sieben Jahre in leitender Stellung angehört und an dessen Installation im neuen Gebäude im Verein mit dem gegenwärtigen Vicedirektor Regierungsrat Georg Fritsch er gleichfalls regsten Anteil genommen hatte. Sein Wirkungskreis war hiermit erweitert, und wie karg ihm auch seine amtlichen Pflichten die freie Zeit zumahen, er nützte sie weise, um bis in die letzten Tage seines arbeitsreichen Lebens nach wie vor durch Vorträge und Publikationen, sowie eifrige Teilnahme an wissenschaftlichen Vereinigungen Wissenschaften und Künste zu fördern und die Ergebnisse seiner Studien in dem seiner Leitung anvertrauten Institute zur Anwendung zu bringen. Daß Hofrat Volkmer im Verein mit seinem Stellvertreter sehr wesentlich zur Hebung des Ansehens dieser Anstalt beigetragen hat, bewies in neuester Zeit wieder die Beteiligung derselben an der Pariser Ausstellung.“